

**62. Mastschweine als Zubehör eines Mollereigrundstücks. Beweis  
der Verkehrsanschauung über die Zubehörereigenschaft.**

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1911 i. S. F. (Kl.) w. H. (Bekl.).  
Rep. VII. 123/11.

- I. Landgericht Verden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Mollerei B. betrieb auf ihrem Grundbesitz eine Mollerei,  
eine Dampfmühle und eine Schweinemästerei. Am 31. Juli 1909

verkaufte sie das Grundstück nebst Inventar und Zubehör, worunter insbesondere die in der Mästerei vorhandenen Schweine verstanden wurden, und zahlte von dem Kaufpreise 10000  $\mathcal{M}$  an den Beklagten, der dagegen die Löschung der für ihn auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken bewilligte. Am 23. August 1909 wurde über das Vermögen der Molkerei B. das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter forcht die Zahlung der 10000  $\mathcal{M}$  an den Beklagten B. aus § 30 Nr. 1 und 2 R.D. an und erhob Klage auf Rückzahlung der 10000  $\mathcal{M}$  an die Konkursmasse.

Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen; Berufung und Revision des Klägers wurden zurückgewiesen, die Revision aus folgenden

#### Gründen:

... „Die Revision bekämpft lediglich die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Schweine als Zubehör des Grundstücks anzusehen seien. Ihren Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden.

Es handelt sich, wie den Feststellungen des Berufungsurteils zu entnehmen ist, um ein zu einem Gewerbebetrieb eingerichtetes, insbesondere mit den dazu erforderlichen Gebäuden versehenes Grundstück. Den eigentlichen Gegenstand des Gewerbebetriebs bildete das Molkereigeschäft; daneben bestand noch ein Mühlenbetrieb und eine Schweinemästerei; aber diese beiden Betriebe standen nicht selbständig neben dem Molkereibetrieb und waren von ihm nicht unabhängig, sondern hatten die Bestimmung, den Betrieb der Molkerei ertragsreicher zu gestalten und, jeder in seiner Art, dem wirtschaftlichen Zwecke der Molkerei zu dienen. Die Mühle ermöglichte eine ausgiebigere Ausnutzung der zum Betriebe der Molkerei erforderlichen Dampfkraft, während die Schweinemästerei den doppelten Vorteil bot, daß die Abfälle der Molkerei, nämlich Magermilch und Molke, in großem Umfange nutzbringende Verwertung fanden und zugleich der Ertrag des Mühlenbetriebs erhöht wurde, da in der Mühle die für die Schweinemästerei erforderliche Gerste geschrotet werden konnte. Dadurch also, daß die Molkereiabfälle und ein Teil der Mühlenprodukte den auf dem Grundstücke gehaltenen Schweinen als Futter gereicht und von ihnen verzehrt wurden, dienten die Tiere dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache, nämlich des Grundstücks; sie

waren hierzu bestimmt und standen zu dem Grundstück in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis.

Die Revision bezweifelt dies im allgemeinen nicht; sie tritt nur der Annahme entgegen, daß die Schweinemästerei auch dem wirtschaftlichen Zweck der Mühle zu dienen bestimmt gewesen sei. Zu einem solchen Zweifel bieten die getroffenen Feststellungen keinen Anhalt; der Mühlenbetrieb, der selbst wieder in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Mollerei stand, erhielt durch das Vorhandensein der Mästerei seinerseits ebenfalls eine Förderung, da diese eine ausgiebigere Ausnutzung der vorhandenen Mühlenkraft ermöglichte. In jedem Fall aber ist im Berufungsurteil rechtlich einwandfrei festgestellt worden, daß die Mästerei dem wirtschaftlichen Zweck des Mollereibetriebs und damit des Grundstücks zu dienen bestimmt war. Daß es sich nicht etwa nur um eine vorübergehende Benutzung der Tiere für den wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks gehandelt hat, ist im angefochtenen Urteil, wie auch die Revision nicht bezweifelt, zutreffend dargelegt worden.

Im wesentlichen richtet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht den Einwand des Klägers, im Verkehr würden Mastschweine niemals als Zubehör eines Mollereigrundstücks angesehen, mit den vom Kläger hierzu gestellten Beweisanträgen zurückgewiesen hat. Der Kläger hatte zum Beweise dieses Vorbringens mehrere Personen, deren briefliche Meinungsäußerungen er vorgelegt hatte, als Zeugen benannt und sich auf das Gutachten eines Sachverständigen berufen. Das Gericht hat diese Anträge mit der Begründung zurückgewiesen, für die Feststellung der Verkehrsanschauung komme es nicht auf das Urteil einzelner an, sondern es bedürfe dazu der Darlegung solcher im Verkehr vorgekommener Tatumstände, aus denen eine bestimmte Anschauung abgeleitet werden könne; hieran fehle es, und dieser Mangel sei auch durch die Bezugnahme auf sachverständiges Gutachten nicht zu ersetzen. Die Revision macht hiergegen geltend, es sei nicht abzusehen, inwiefern das Vorbringen nicht ausreichen sollte, um als Grundlage einer Beweishebung zu dienen; eventuell wäre noch weitere Substanziierung des Beweis anbietens im Wege des § 139 P.D. zu veranlassen gewesen.

Dem Berufungsgericht ist jedoch darin zuzustimmen, daß es für die Frage, ob eine Sache im Verkehr als Zubehör angesehen wird

oder nicht, nicht auf die Anschauungen einzelner Personen ankommen kann, auch nicht auf die Anschauungen sachkundiger Personen. Das Gesetz schließt die Zubehöreigenschaft einer Sache aus, wenn die Sache im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Es trägt also in dieser Hinsicht der Verkehrsauffassung, der Verkehrsfitte Rechnung. Diese aber tritt nicht in bloßen Anschauungen einzelner Personen, sondern in den Lebens- und Geschäftsgewohnheiten in die Erscheinung. Nur an solchen kann deshalb erkannt werden, ob und welche Verkehrsanschauung über die Zubehöreigenschaft der Sache etwa besteht. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß im vorliegenden Falle die Zubehöreigenschaft der auf dem Mollereigrundstück gehaltenen Mastschweine zu dem Grundstück im wesentlichen aus der besonderen Einrichtung des auf dem Grundstück bestehenden Gewerbebetriebs und den besonderen Bedürfnissen dieses Betriebes, also aus Umständen abgeleitet wird, die nicht ohne weiteres als typische Erscheinungen angesehen werden können. Es handelt sich nicht darum, ob Mastschweine im allgemeinen im Verkehr als Zubehör von Mollereigrundstücken angesehen werden, sondern darum, ob sich für Fälle der vorliegenden Art eine allgemeine, oder wenigstens in dem betreffenden Verkehrsgebiete geltende Verkehrsanschauung gebildet hat, die der Annahme der Zubehöreigenschaft der Schweine zu dem Mollereigrundstück entgegensteht. Eine dahin abzielende Behauptung ist vom Kläger nicht aufgestellt worden.

Nach Lage der Sache kann die Ablehnung des vom Kläger gestellten Beweisantrags nicht als eine Beschwerde des Klägers angesehen werden. Auch hat das Beweiserbieten dem Berufungsgericht keinen ausreichenden Grund, durch Ausübung des richterlichen Fragerechts auf die Vervollständigung des Vorbringens und des Beweisantrags hinzuwirken, da kein Anhalt dafür gegeben war, daß das Vorbringen unvollständig sei, und durch Ausübung des Fragerechts eine Vervollständigung desselben herbeigeführt werden könne.“ . . .